Vereinsordnung

der St. Hubertus Schützenbruderschaft Dormagen - Horrem e.V.

Präambel
§ 1 - Zweck und Gemeinnützigkeit ……. 1
§ 2 - Mitgliedschaft ……..….. 2
§ 2a - Bund der Sebastianus Schützenjugend Dormagen - Horrem ……..…. 4
§ 3 - Mitgliedsbeiträge …… 4
§ 4 - Vereinsorgane ……... 4
§ 5 - Mitgliederversammlung …….… 5
§ 6 - Kassenprüfer ……..… 6
§ 7 - Vorstandsämter ……. 7
§ 8 - Wahlmodus für den Vorstand ……..… 7
§ 9 - Aufgaben des Vorstandes ……... 8
§ 10 - Ausgaben …….…….. 9
§ 11 - Zuschüsse, Gratifikationen, Preis ……. 9
§ 12 - Festveranstaltungen ……. … 10
§ 13 - Schießen ……..……... 10
§ 14 - Soziale Fürsorge ……..……. 11
§ 15 - Schiedsgericht …… 11
§ 16 - Auflösung des Vereins ……. 11
§ 17 - Wahlmodus für den Vorstand ……..…… 11

Diese Vereinsordnung enthält die Inhalte der Satzung. Solche sind unterstrichen.

Präambel

(1) Die im Jahre 1920 gegründete Bruderschaft führt den Namen

„Sankt Hubertus Schützenbruderschaft Dormagen - Horrem e. V.“

(2) Sie ist unter diesem Namen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Neuss eingetragen unter dem AZ 57 VR 503 und hat ihren Sitz in Dormagen - Horrem (im folgenden "Horrem" genannt).

(3) Die St. Hubertus Schützenbruderschaft e. V. ist eine Vereinigung, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e. V. in Köln bekennt. Sie ist Mitglied dieses Bundes, dessen Statut sie beachtet.
Die Jugendabteilung der Bruderschaft ist dadurch automatisch Mitglied im Bund der St. Sebastianus Schützenjugend (BdSJ)

(4) Getreu dem Wahlspruch der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften **„Für Glaube, Sitte, Heimat“** stellen die Mitglieder der St. Hubertus Schützenbruderschaft e. V. sich folgende Aufgaben:

Bekenntnis des Glaubens durch

a) aktive religiöse Lebensführung

b) Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannungen im Geiste echter Brüderlichkeit

c) Werke christlicher Nächstenliebe und Durchführung caritativer Aktionen

Schutz der Sitte durch

a) Eintreten für Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben

b) Persönlichkeits- und Gemeinschaftsförderung durch die Pflege des Gemeinschaftslebens und der Tradition, des Schießsports, des Fahnenschwenkens und der schützenmusikalischen Gruppierungen.

Liebe zur Heimat durch

a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn

b) tätige Nachbarschaftshilfe

c) Pflege der geschichtlichen Überlieferungen und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels und Fahnenschwenkens

d) Heimatpflege und heimatliches Brauchtum

(5) Die Mitglieder verpflichten sich mit der Aufnahme in die Bruderschaft grundsätzlich auf deren christliche Grundsätze.

Alle Mitglieder sollen sich an Veranstaltungen der Bruderschaft sowie am Begräbnis eines Mitgliedes unter Voranführung der Bruderschaftsfahne beteiligen.

§ 1 - Zweck und Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Sein Zweck ist dabei namentlich:

a) die Heimatpflege, insbesondere durch Pflege des heimatlichen Brauchtums, Förderung der Verwurzelung der Bevölkerung mit ihrer Heimat und Pflege der heimatlichen Tradition durch Erhaltung und Förderung des traditionellen Schützen- und Heimatfestes sowie anderen Festen in Horrem, die der Zusammenführung der Bürger dienlich sind.

b) die körperliche Ertüchtigung der Allgemeinheit durch Pflege des Schießsports.

c) die Förderung der Kinder- Jugend- und Seniorenhilfe

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 - Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die bereit ist, sich zu dieser Satzung zu verpflichten.

Mitglieder werden unterschieden in aktive und inaktive Mitglieder. Automatisch inaktives Mitglied ist die Partnerin des amtierenden unter § 7 aufgeführten Vorstandsmitglieds. Ebenso sind die aktuellen Hofdamen automatisch inaktive Mitglieder.

(2) Die Beitrittserklärung ist schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der gesetzliche Vorstand.

(3) Das Mitglied zahlt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Beitrag für das laufende Jahr ist spätestens beim Ausscheiden zu zahlen.

Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Der Austritt kann mit sofortiger Wirkung erfolgen. Gezahlte Jahresbeiträge werden nicht zurückvergütet.

(5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt, oder wenn es mit dem Beitrag mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der gesetzliche Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist vorher eine Stellungnahme zu ermöglichen. Gegen die Entscheidung hat das ausgeschlossene Mitglied das Recht der Beschwerde an das Ehrengericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften.

(6) Das ausscheidende Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Auch ein Anspruch auf juristische Auseinandersetzung steht ihm nicht zu.

(7) Die Bruderschaft gliedert sich in:

a) aktive Mitglieder, diese sind

- Schützen (die das 24. Lebensjahr vollendet haben; sie sind stimmberechtigt; sie gehören grundsätzlich einem Schützenzug an und nehmen am Schützen- und Heimatfest in Uniform / Tracht teil)
- Mitglieder des BdSJ - Horrem (gem. § 2a)

b) inaktive Mitglieder (fördern die Bruderschaft in allen Belangen; sie können sich am Schießsport beteiligen; sie sind nicht stimmberechtigt).

c) Ehrenmitglieder (Personen, die sich um die Bruderschaft außergewöhnliche Verdienste erworben haben. Sie können von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden oder vom erweiterten Vorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit oder durch Beschluß des gesetzlichen Vorstands, wenn das Mitglied mindestens 50 Jahre Mitglied der Bruderschaft ist. Sie haben die Rechte der aktiven Mitglieder, aber nicht deren Pflichten.)

(8) *Verwendung personenbezogener Daten, Datenschutzverordnung und datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung:*
(a) Für die Vereinsarbeit ist die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten unerlässlich. Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wird dabei beachtet.
(b) Die jeweils aktuelle Datenschutzverordnung gilt als Bestandteil dieser Vereinsordnung. Die Datenschutzverordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Welche Daten erhoben und verarbeitet werden, wird in einem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten festgelegt, welches auch durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
(c) Jedes Mitglied muss eine datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung persönlich unterzeichnen und kann der Erfassung und Verarbeitung persönlicher Daten in Bereichen zustimmen oder diese ablehnen. Ein Widerruf der erteilten Einwilligung ist jederzeit möglich.
(d) Für Bewerber beim Schießen um die Kronprinzenwürde werden erweiterte Daten abgefragt. Der Bewerberbogen enthält eine Einwilligungserklärung für die Erfassung und Weitergabe dieser erweiterten Angaben.

§ 2a - Bund der Sebastianus Schützenjugend Dormagen - Horrem

(1) Der Bund der St. Sebastianus Schützenjugend ist die Schützenjugend, die sich innerhalb der dem Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften angeschlossenen Schützenbruderschaften zusammengeschlossen hat.

Für den BdSJ - Horrem gilt das aktuell gültige Statut des Bundes der St. Sebastianus Schützenjugend Im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.

Der BdSJ ist Mitglied im Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ). Das Statut des BdSJ ist Bestandteil der BDKJ-Bundesordnung. Ein institutionelles Schutzkonzept als Verschriftlichung aller Präventionsmaßnahmen zum Schutz der anvertrauten Kinder und Jugendlichen liegt vor und ist auch auf der Internetseite der Bruderschaft veröffentlicht.

Der BdSJ - Horrem hat eine eigene Satzung. Die Satzung darf dem Statut des BdSJ und der BDKJ-Bundesordnung nicht widersprechen.

Der BdSJ - Horrem beschließt über seine Ziele, Aufgaben, Methoden und Organisationsformen in Übereinstimmung mit dem Vorstand der Bruderschaft.

(2) Die Mitglieder des BdSJ - Horrem sind aktive Mitglieder der Bruderschaft und nehmen am Schützen- und Heimatfest in Uniform/Tracht teil. Sie gliedern sich in

(a) Jungschützen, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (16- 23 jährige). Sie sind in der Mitgliederversammlung der Bruderschaft stimmberechtigt, sofern sie volljährig sind.

(b) Schülerschützen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (12 - 15 jährige).

(c) Edelknaben, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (jünger als 12).

(3) Der Vorstand des BdSJ - Horrem ist das nach demokratischen Grundsätzen selbst gewählte Leitungsgremium. Ihm steht der zu wählende Jungschützenmeister vor. Er muss volljährig sein und ist Mitglied des Vorstands der Bruderschaft. Er wird vertreten durch den zu wählenden Zweiten Jungschützenmeister. Dieser oder ein von ihm delegiertes Mitglied des BdSJ - Horrem - Vorstands ist Mitglied des Erweiterten Vorstands der Bruderschaft. Weitere Vorstandsmitglieder sind der volljährige Schriftführer und weitere Beisitzer.
Die gewählten Vorstandsmitglieder des BdSJ - Horrem müssen nach ihrer Wahl durch die nächste Mitgliederversammlung der Bruderschaft bestätigt werden.
Der Brudermeister ist stimmberechtigtes Mitglied des Vorstands des BdSJ - Horrem. Der BdSJ - Horrem - Vorstand ist verantwortlich für die Jugendarbeit der Bruderschaft. Besonderes Augenmerk hat er auf die Edelknaben- und Schülerschützenarbeit zu legen.

§ 3 - Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres fällig. Sie sind auf erste Anforderung des Kassierers zu zahlen. Über die Höhe der einzelnen Jahresbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des gesetzlichen Vorstands.
Es wird ab 2015 keine separaten Beitragsrechnungen mehr geben. Der jeweils fällige Jahresbeitrag gilt mit dem 01.01. (beginnend mit dem Jahr 2015) eines jeden Jahres automatisch als abgerufen.

(2) Die Bruderschaft erhebt einen Mitgliedsbeitrag gemäß den folgenden Beitragsstufen:

a) ab dem Jahr, nachdem das 18. Lebensjahr vollendet wurde	€ 84,00
b) bis einschließlich dem Jahr, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird	€ 36,00
c) bis einschließlich dem Jahr, in dem das 14. Lebensjahr vollendet wird	€ 24,00
d) inaktive Mitglieder	€ 42,00

e) Die Partner nach § 2 (1), Satz 2 sind vom Beitrag befreit, sofern diese nicht selber als aktives Mitglied angemeldet sind.

Der Vorstand kann auf Antrag im Einzelfall Ermäßigung/Befreiung beschließen.

(3) Die Mitgliedsbeiträge werden für die ideellen Zwecke verwendet, sie enthalten keinen Anspruch auf individuellen und/oder materiellen Gegenleistungen für Vereinsmitglieder. Zu den ideellen Zwecken des Vereins gehört die Förderung der Heimatpflege und des Brauchtums sowie der Förderung des Sports. Insbesondere werden mit den Mitgliedsbeiträgen keine gewerblichen Tätigkeiten des Vereins finanziert.

(4) Bei Austritten unabhängig vom Austrittsgrunde im laufenden Jahr wird keine Beitragsrückerstattung vorgenommen.

(5) Die Mitgliedsbeiträge sind entweder mittels SEPA-Basis-Lastschriftmandat oder per Überweisung auf eines der Konten der Bruderschaft vorzunehmen. Barzahlungen sind bis spätestens bei der zweiten Jahresversammlung (vor Schützenfest) vorzunehmen.

(6) Mitglieder, die die Beiträge nicht rechtzeitig entrichtet haben werden vom Schießbetrieb und vom Mitmarschieren ausgeschlossen, da der Versicherungsschutz nicht gewährleistet werden kann.

(7) Mitglieder, die nach einer entsprechenden Mahnung den Beitrag nicht nachgezahlt haben werden spätestens im zweiten Jahr Beitragsrückstand auf Antrag des Kassierers gemäß § 9 (2) f) aus der Bruderschaft ausgeschlossen.

§ 4 - Vereinsorgane

(1) Zu den Vereinsorganen zählen:

a) Die Mitgliederversammlung

b) Der gesetzliche Vorstand

§ 5 - Mitgliederversammlung

(1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

a) Wahl des Vorstandes und von 2 Kassenprüfern, Bestätigung des BdSJ - Horrem - Vorstands

b) Beschlußfassung über den Haushaltsplan

c) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer

d) Entlastung des Vorstandes nach Kassenprüfung

e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

f) Änderung der Satzung

g) Änderung der Vereinsordnung

h) Auflösung des Vereins

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll im 1. Quartal eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden. Sie muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn 1/5 der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies beim Vorstand schriftlich beantragt. Eingeladen wird unter Einhaltung einer Frist von einer Woche durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Dormagen und durch schriftliche Einladung an die Zugvertreter mit der Bitte um Weiterleitung an die Zugmitglieder. Dabei ist die vom gesetzlichen Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

Auf jeden Fall ist die Presse über die Veranstaltung mit der Bitte um Veröffentlichung zu informieren, damit auch die inaktiven Mitglieder über den Termin Kenntnis erlangen können.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung vom Zweiten Brudermeister, einberufen und geleitet.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Eine Beschlussfassung kann nur herbeigeführt werden über die offiziellen Tagesordnungspunkte mit Ausnahme der Besprechungspunkte unter TOP "Verschiedenes". Zur Annahme eines Beschlusses ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich, soweit nicht die Satzung anderes bestimmt.

Stimmberechtigt sind die volljährigen aktiven Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung ist ausgeschlossen.

Bei Stimmengleichheit wird unmittelbar eine neue Abstimmung durchgeführt. Führt auch diese zur Stimmengleichheit, entscheidet der Brudermeister.

Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Abgestimmt wird durch Handzeichen. Beantragt ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied geheime Wahl, so ist über diesen Antrag abzustimmen. Die geheime Wahl wird durchgeführt, wenn 1/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder 20 Mitglieder für diesen Antrag stimmen.

(5) Eine Satzungsänderung und eine Änderung in der Vereinsordnung bedarf der Mitgliederversammlung und einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(6) Zur Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder und eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sind in der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins entscheiden soll, nicht 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Der Beschluss bedarf auch in diesem Falle einer 3/4 Stimmenmehrheit.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 6 - Kassenprüfer

(1) Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer brauchen nicht Mitglied der Bruderschaft zu sein. Sie müssen aber in Kassenangelegenheiten erfahren sein. Sie sollen zwei Jahre im Amt sein. Jedes Jahr erfolgt im Wechsel die Neuwahl von einem der beiden Kassenprüfer. Bei Verhinderung von einem oder beiden gewählten Kassenprüfern soll der Kassierer stellvertretend die entsprechende Anzahl Kassenprüfer aus den letzten drei Vorjahren zur Prüfung zu bitten.

(2) Sie prüfen die Kassenbücher, die Bestände, Vermögensanlagen und Belege. Zur Jahresrechnungslegung des Kassierers geben sie den Prüfbericht und beantragen nach ordnungsgemäß geführter Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

§ 7 - Vorstandsämter

	Wahljahr **a**	Wahljahr **b**	ohne Wahl / nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung
gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB	Brudermeister Kassierer	2. Brudermeister Schriftführer	
Geschäftlicher Vorstand	2. Schriftführer Oberst Getränkewart Hausmeister / Zeugwart Beisitzer Vertragswesen	Kassierer A Kassierer B Schießmeister Platzwart Verwalter Schützenhaus Beisitzer (nur bis JHV 2021)	Präses/Geistlicher Begleiter Schützenkönig Kronprinz Jungschützenmeister 2. Jungschützenmeister Vorjahresschützenkönig
erweiterter Vorstand		Regimentsspieß	Grenadiermajor Jägermajor Leiter 2. Abteilung Jägerkorps 2. Schießmeister Adjutant des Oberst Adjutant des Grenadiermajors Adjutant des Jägermajors

§ 8 - Wahlmodus für den Vorstand

(1) Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder werden auf 4 Jahre gewählt.

In den Vorstand gewählt werden können nur stimmberechtigte volljährige Mitglieder.

Die Wahlen zu Wahljahr **a** finden im Abstand von 2 Jahren zu Wahljahr **b** statt.

(2) Der Oberst und der Schießmeister werden bereits in der ersten Sitzung nach dem vorausgegangenen Schützenfest gewählt.

(3) Der Jungschützenmeister und der Zweite Jungschützenmeister sowie die übrigen BdSJ - Horrem - Vorstandsmitglieder werden durch den BdSJ - Horrem gewählt und von der Mitgliederversammlung der Bruderschaft bestätigt.

(4) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt Ersatzwahl / -bestimmung für den Rest der regulären Amtszeit. In der Zwischenzeit führen die übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte weiter.

(5) Ein Mitglied des Vorstands kann nur aus wichtigem Grund mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung abgewählt werden.

(6) Nicht von der Mitgliederversammlung gewählt werden der

- Präses .....ist der Pfarrer der Pfarre „Hl. Familie“ in Horrem oder eine von ihm zu benennende Person nach Vorschlag des Vorstands
- Schützenkönig
- Vorjahresschützenkönig
- Kronprinz
- Grenadiermajor.....wird gewählt von der Historischen Abteilung
- Jägermajor.....wird gewählt von der Jägerabteilung
- Leiter 2. Jägerabteilung .....wird gewählt von der Jägerabteilung
- 2. Schießmeister.....wird vom Schießmeister bestimmt
- Adjutant des Oberst .....wird vom Oberst bestimmt
- Adjutant des Grenadiermajors ...wird vom Grenadiermajor bestimmt
- Adjutant des Jägermajors .....wird vom Jägermajor bestimmt

§ 9 - Aufgaben des Vorstands

(1) Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen des Vereins (z.B. Verträge, Überweisungsaufträge) werden von zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes abgegeben.

(2) Aufgaben des Vorstandes sind:

a) Führung der laufenden Geschäfte
Der Vorstand ist dazu ermächtigt, die nach seiner Ansicht für den Ablauf des Vereinslebens erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
Über alle in der Satzung und Vereinsordnung nicht ausdrücklich geregelten Fälle obliegt ihm die Beschlussfassung.

b) Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr.

c) Aufstellung eines Haushaltsplanes

d) Erstellung der Tätigkeitsberichte

e) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge

f) Ausschluss eines Mitgliedes mit 3/4 Mehrheit

g) Wahl der Delegierten für Organe des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und seiner Gliederungen sowie des Stadtverbandes der Dormagener Schützen.

h) Über sämtliche Sitzungen / Versammlungen ist Protokoll zu führen und vom Brudermeister und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(3) Aufgaben der Amtsträger

a) Der *Brudermeister* ist der Repräsentant der Bruderschaft. Er beruft und leitet die Sitzungen / Versammlungen.

b) Der *Zweite Brudermeister* vertritt den Brudermeister im Falle seiner Verhinderung.

c) Der *Kassierer* ist für das Finanzwesen der Bruderschaft verantwortlich. Er hat alle Einnahmen und Ausgaben mit der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns aufzuzeichnen und die Belege zu verwahren. Er hat den Jahresabschluss zu erstellen und Rechnung zu legen. Er stellt den Haushaltsplan zur Abstimmung in der ersten Versammlung des laufenden Jahres auf, wobei er die Ergebnisse des Vorjahres berücksichtigt und ggf. anstehende vereins- oder steuerrechtliche Änderungen (sofern bekannt) mit einfließen lässt. Er regelt die Geldgeschäfte. Geldmittel sind bankmäßig anzulegen.

d) Der „K*assierer A“* vertritt den Kassierer im Falle seiner Verhinderung und unterstützt ihn bei seinen Aufgaben.

e) Der „K*assierer B“ entlastet den Kassierer und Gesetzlichen Vorstand: Kontrolle Zahlungseingänge (z.B. Festheftwerbung, Zeltwerbung), Mitgliedsbeiträge, Darlehn (z.B. Uniformen) und entsprechendes Mahnwesen Einholen SEPA-Mandate; Unterkassen halbjährlich anfordern; GEMA-Anmeldungen + Musikfolgelisten beschaffen und weiterleiten; Spendenbescheinigungen gegen Empfangsquittungen zustellen; Unterstützung bei der Postverteilung usw.*

f) Dem *Schriftführer* obliegt das Schriftwesen der Bruderschaft. Er führt und verwahrt das gesamte Schriftwerk. Er fertigt Protokolle über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Zumindest die Anträge und Beschlüsse sind in einem fortlaufend geführten Protokollbuch einzutragen.

g) Der *2. Schriftführer* vertritt den Schriftführer im Falle seiner Verhinderung und unterstützt ihn bei seinen Aufgaben.

h) Der *Oberst* organisiert und leitet die Aufzüge der Bruderschaft in der Öffentlichkeit. Im Falle seiner Verhinderung bestimmt er oder der Brudermeister den Vertreter.

i) Der *Schießmeister* organisiert das Brauchtumsschießen und das sportliche Schießen der Bruderschaft und trägt hierfür die Verantwortung gegenüber der Bruderschaft und außenstehenden Personen.

j) Der *Jungschützenmeiste*r organisiert und führt die Jungschützen der Bruderschaft im BdSJ - Horrem. Zusammen mit dem Zweiten Jungschützenmeister oder einem anderen delegierten BdSJ - Horrem - Vorstandsmitglied vertreten sie deren Interessen im Vorstand und in der Mitgliederversammlung. Sie tragen mit dem BdSJ - Horrem - Vorstand die Verantwortung für die Jugendarbeit der Bruderschaft.

k) Der *Zeugwart* verwahrt die Sachwerte der Bruderschaft. Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass die alten Besitztümer der Bruderschaft, die Kunstwert haben, insbesondere das Königssilber, Urkunden und Protokollbücher sorgfältig und sicher aufbewahrt werden.

l) Der *Regimentsspieß* sorgt für die Ordnung im Regiment.

m) Um die Arbeitsorganisation des Gesamtvorstandes effektiver zu gestalten besteht die Möglichkeit, dass die *Mitglieder des erweiterten Vorstandes* auch für zuvor beschriebene Aufgabenbereiche mit Zuarbeitungen & Handreichungen & Hilfsleistungen beauftragt werden können.

n) Dieser Vereinsordnung kann eine ergänzende Aufgabenliste für Vorstandspositionen angehängt werden. Änderungen an dieser Aufgabenliste und/oder deren Aufgabenumverteilung obliegt dem gesetzlichen Vorstand; somit unterliegt diese Aufgabenliste nicht der Beschlussfassung durch eine Bruderschaftsversammlung.

§ 10 - Ausgaben

(1) In der Ausgabenwirtschaft ist der Verein an den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplan gebunden.

Ausgaben, die nicht ausdrücklich im Haushaltsplan aufgeführt sind, aber im direkten Zusammenhang mit den Vereinsangelegenheiten stehen, sind bis zu einer Summe von € 1.000,-- vom Kassierer vorzunehmen und bedürfen bei einem noch höheren Betrag der Zustimmung von mindestens drei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes.

(2) Bargeldabhebungen und Zahlungen per Karte sind nicht zulässig. Die Banken sind anzuweisen, keine Karten (Ausnahme: Karten für die Kontoauszugdrucker) auszugeben. Bargeld kann nur mit Unterschrift zweier autorisierter Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes am Bankschalter abgehoben werden.

Ausgaben, die direkt aus der Barkasse vorgenommen werden, müssen ab einer Höhe von € 1.000,-- durch Unterschriften von zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes genehmigt werden.

(3) Schriftliche Überweisungsaufträge bedürfen der Unterschrift zweier autorisierter Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes.

(4) Online - Banking wird folgendermaßen geregelt: Der Kassierer führt die Bankangelegenheiten mit eigenem Zugangsnamen und PIN. Die Online-Freigabe von Einzel- bzw. Sammelüberweisungen oder Einzel- bzw. Sammellastschriften erfolgt durch den Kassierer mittels SMS-TAN. Der Brudermeister (ebenfalls mit eigenem Zugangsnamen und PIN) gibt mit einer weiteren SMS-TAN als zweite Legitimation die Geldbewegungen nach eigener Kontrolle frei. Jeder Rechnungsbeleg, der zu einer Online-Überweisung führt erhält somit zwei SMS-TAN-Legitimationen des gesetzlichen Vorstands. Zusätzlich können beleghafte Überweisungen ebenfalls mit zwei Unterschriften aus dem gesetzlichen Vorstand getätigt werden.

(5) Der Kassierer hat folgende Rücklagen zu bilden:
(1) Rücklage für die Vereinsjugend
Diese Rücklage bildet sich aus den nicht ausgegebenen Geldern, die laut Wirtschaftsplan zur Verfügung stehen zuzüglich der Spenden für die Jugend, die nicht ausgegeben werden. Diese Gelder stehen grundsätzlich im jeweiligen Folgejahr der Jugend zur Verfügung.

(2) Rücklage für das Feuerwerk
Die Haussammlung für das Feuerwerk ist jährlich schwankend. Die überschüssigen gesammelten Feuerwerksspenden sind einer Rücklage zuzuführen, die innerhalb von ein bis zwei Folgejahren für das Feuerwerk aufzubrauchen ist.

(3) Rücklage einhundertjähriges Vereinsjubiläum und „Zeitreise“
Die „freie Rücklage“ wird auf maximal 5.500,00 € bei der VR Bank eG und maximal 5.500,00 € bei der Sparkasse Neuss begrenzt. Darüber hinaus gehende Beträge sind der Rücklage für die 100-Jahr-Feier zuzuführen. Dieser Rücklage fließen zusätzlich in den nächsten Jahren sämtliche Zinseinnahmen (ausgenommen die Zinsen der Jugendrücklage und Feuerwerkrücklage) zu. Wenn das Jubiläums-Schützenfest stattfinden kann, werden aus diesem Rücklagenbestand 50 % entnommen und für das Jubiläumsschützenfest verwendet. Die übrigen 50 % verbleiben auf dem Konto und werden in „Zeitreise“-Rücklage umbenannt und entsprechend für diese Veranstaltung in 2023 bis 2025 verwendet. Spätestens nach Durchführung und (oder Abrechnung) der 100-Jahr-Feier und der „Zeitreise“ ist dieser Absatz der Vereinsordnung aufzuheben oder zu ändern.

(4) Instandhaltungs- bzw. Umbaurücklage Schützenhaus
Zur Finanzierung von Instandhaltungs- und Umbaumaßnahmen am Schützenhaus werden 50 % der jährlichen Bruttovermietungseinnahmen ab 2006 einem Rücklagenkonto zugeführt.

§ 11 - Zuschüsse, Gratifikationen, Preise

(1) Die Bruderschaft übernimmt Kosten des Schützenkönigs gegen Vorlage von Rechnungen, die im ideellen Bereich der Bruderschaft liegen. Diese Kosten können z.B. Material und Mietkosten für Königsresidenz und Bühnendekoration, Musikkosten, Ausstattung mit Uniformen und Kleider sein, nicht jedoch Kosten von Bewirtungen.

Der Höchstbetrag liegt bei € 2.000 für das gesamte Königsjahr.

Für den Bühnenschmuck im Festzelt erhält das amtierende Königspaar einen separaten Zuschuss in Höhe von € 150,00.

(2) Jeder Zug erhält für einen Motivwagen (analog Großfackel) einen Materialkostenzuschuss in folgender Höhe:
1. Preis € 125,00 - 2. Preis € 100,00 – 3. Preis € 75,00
Jede weitere Fackel wird mit € 50,00 bezuschusst.

(3) Jeder Zug, der ein Füllhorn oder einen vergleichbaren Blumenschmuck an beiden Festumzügen mitführt, erhält einen Materialkostenzuschuss von € 50,00. Der Kassierer wird diesen Betrag nur nach Abforderung durch einen entsprechenden Zugvertreter am Schützenfest-Sonntagnachmittag im Festzelt auszahlen.

(4) Die Kanone befindet sich nach der Auflösung des Artilleriezuges im Besitz der Bruderschaft. Ab 2023 wird der 13. Jägerzug „Immer op Zack“ die Kanone und Mannschaftswagen pflegen und bestimmungsgemäß verwenden. Die Sachversicherung obliegt der Bruderschaft. Weitere Kosten zum Betrieb, hierzu gehören u.a. behördliche Gebühren für Kanone und Ausbildung/Bescheinigungen der Kanoniere, die Kosten für Blumenschmuck und Zugpferde zu Schützenfest-Sonntag, Verbrauchsmaterial wie Schießpulver, werden von der Bruderschaft und dem 13. Jägerzug je hälftig getragen. Instandhaltungs- und Reparaturaufwände werden bis max. 400,-€ jährlich auch geteilt, darüber hinaus gehende, größere Reparaturen übernimmt nach Absprache die Bruderschaft. Der 13. Jägerzug übernimmt im Wesentlichen die Organisation und stellt mit geschultem Personal sicher, dass die Kanone zu Schützenfest schussbereit ist.

(5) Zinslose Darlehen mit einer Rückzahlungslaufzeit von maximal drei Jahren kann der Vorstand für Anschaffungen von Uniformen an einzelne Züge auf Antrag beschließen.

(6) Uniformbestandteile / Blousons o.ä. für Edelknaben und Schülerschützen werden von der Bruderschaft zur Verfügung gestellt.

§ 12 - Festveranstaltungen

(1) Die Bruderschaft feiert alljährlich das Schützenfest als große öffentliche Veranstaltung.

Am Sonntag des Schützenfestes findet ein Hochamt für die lebenden und verstorbenen Mitglieder, am Montag des Schützenfestes findet ein ökumenischer Gottesdienst statt, zu dem die Schützen in feierlichem Zug zur Kirche ziehen. Zu besonderen Veranstaltungen werden Repräsentanten befreundeter Vereine und der Stadt geladen.

(2) Sonstige Veranstaltungen sind unter anderem:

a) Veranstaltung(en) zu Karneval
b) König(in)- und Oberstehrenabend
c) Hubertusball

(3) Die Bruderschaft beteiligt sich geschlossen in Uniform / Tracht und mit Fahnen und Standarten an der Fronleichnamsprozession der Pfarre sowie an den Feierlichkeiten des Volkstrauertages.

(4) Die Bruderschaft feiert alljährlich zum Patronatsfest ein Hochamt für die lebenden und verstorbenen Mitglieder. Anschließend werden die Mitglieder zu einer Zusammenkunft geladen. Diese soll der Pflege des Gemeinschaftsgeistes, der Brüderlichkeit, der religiösen, staatsbürgerlichen und kulturellen Fortbildung sowie der Förderung des Brauchtums dienen.

(5) Bei den Gottesdiensten nehmen die Fahnen-/Standartenabordnungen im Chor um den Altar Aufstellung.

(6) Die Bruderschaft beteiligt sich an Veranstaltungen und Einrichtungen ihrer Pfarre.

§ 13 - Schießen

(1) Alljährlich zum Schützenfest soll der Schützenkönig im Anschluss an das Pfänderschießen durch das traditionelle Vogelschießen ermittelt werden. Zum Vogelschießen wird zugelassen, wer (1.) ein Jahr Mitglied in der Bruderschaft ist und (2.) das 24. Lebensjahr vollendet hat und (3.) einem Schützenzug bzw. dem Tambourkorps Germania Horrem 1925 angehört und (4.) mindestens 5 Jahre seit einem vergangenen Vogelschuss pausiert hat. Sonstige und inaktive Mitglieder müssen ihre Anwartschaft rechtzeitig beim gesetzlichen Vorstand anmelden und die Unterstützung eines Schützenzuges während des Königsjahres nachweisen.

(2) Die Bruderschaft pflegt das sportliche Schießen insbesondere für die Jungschützen nach Bestimmungen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften. Jährlich zu ermitteln sind der Edelknabenkönig, der Schülerprinz und der Prinz der Bruderschaft. Diese vertreten die Bruderschaft auf Bezirksebene und ggfs. überregional.

Auch beteiligt sich die Bruderschaft an den sportlichen Schießwettkämpfen auf verschiedenen Ebenen des Bundes sowie der Stadt Dormagen.

§ 14 - Soziale Fürsorge

(1) Die Bruderschaft schützt ihre Mitglieder durch eine Unfall- und Haftpflichtversicherung. Die Mitglieder verpflichten sich zur Hilfeleistung in Notfällen. Niemand darf von der Mitgliedschaft abgewiesen oder ausgeschlossen werden, weil er arm oder bedürftig ist.

(2) Armen und in Not geratenen Mitgliedern kann der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand nach Antragstellung.

§ 15 - Schiedsgericht

(1) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Bruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander sollen vom Vorstand geschlichtet werden.

Falls dies nicht möglich ist, ist das Schiedsgericht beim Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften anzurufen. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, sich direkt an das Schiedsgericht des Bundes zu wenden.

(2) Die Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften in ihrer jeweiligen Fassung ist Bestandteil dieser Vereinsordnung und die Bruderschaft und deren Mitglieder verbindlich.

§ 16 - Auflösung des Vereins

(1) Der Verein ist ohne Beschlussfassung aufzulösen, wenn die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder unter 7 sinkt.

Sinkt die Mitgliederzahl unter dreißig, so wird eine Mitgliederversammlung einberufen, die eine Auflösung des Vereins prüft oder sinnvolle Maßnahmen zur Erhaltung des Vereins ergreift.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken an die Pfarre Heilige Familie Horrem oder deren Rechtsnachfolger.

Etwaige Sachwerte sowie Urkunden und Protokollbücher sind von der Pfarre aufzubewahren. Über das Vermögen ist ein Inventarverzeichnis zu erstellen. Im Falle einer Neugründung eines Vereins mit gleicher Zielsetzung hat die Pfarre Heilige Familie Horrem das Sachvermögen an den neugegründeten Verein herauszugeben.

§ 17 - Inkrafttreten

(1) Diese Vereinsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 26.04.2002 beschlossen und ist in Kraft gesetzt, sobald die ebenfalls an diesem Tage verabschiedete Neufassung der Satzung Gültigkeit erlangt.

(2) Änderungen treten mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
Die jeweilige Urschrift wird vom geschäftsführenden Vorstand unterschrieben und ist als Kopie bei den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands zu erhalten.

Horrem, den 31. März 2023

Brudermeisterin	Zweiter Brudermeister
Kassierer	Schriftführer